



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:  
Dezernat/Amt: II/Gesundheitsamt  
Bearbeiter:  
Telefon: 03941 5970-6135  
Fax: 03941 5970-4333  
E-Mail: [infektionsschutz@kreis-hz.de](mailto:infektionsschutz@kreis-hz.de)  
Ort: 38820 Halberstadt  
Straße: Postfach 1542  
Haus / Zimmer Nr.:  
Datum: 30.01.2023

**Allgemeinverfügung des Landkreises Harz  
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Regelung der Absonderung  
von COVID-19-Krankheitsverdächtigen und Erkrankten vom 29. Dezember 2022  
(X. AllgAbsHz)  
vom 31. Januar 2023**

**§ 1**

Die Allgemeinverfügung zur Regelung der Absonderung von COVID-19-Krankheitsverdächtigen und Erkrankten vom 29. Dezember 2022 (X. AllgAbsHz) wird zum 31. Januar 2023 aufgehoben.

**§ 2**

Die Individualbescheide bezüglich der Absonderung aufgrund eines positiven SARS-CoV-2 Testes oder Verdachtes vom 27. Januar 2023 bis zum 31. Januar 2023 werden mit Wirkung zum 1. Februar widerrufen.

**§ 3**

Diese Allgemeinverfügung tritt zum 31. Januar 2023, einen Tag nach der Bekanntgabe, in Kraft.

Hinweise:

Der Landkreis Harz verweist zum zukünftigen Umgang mit SARS-CoV-2 auf die gesetzlichen Regelungen, welche bis zum 7. April 2023 gelten und die Rechtsverhältnisse von positiv getesteten Personen regeln.

### **§ 28 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 bis 5 i. V. m. § 22 a Absatz 3 IfSG**

„Nr. 3. Die folgenden Einrichtungen dürfen nur von Personen betreten werden, die eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen sowie einen Testnachweis nach § 22 a Absatz 3 IfSG vorlegen:

- a) Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- b) voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbare Einrichtungen;

Beschäftigte in diesen Einrichtungen müssen einen Testnachweis nach § 22 a Absatz 3 IfSG abweichend von § 22 a Absatz 3 IfSG mindestens dreimal pro Kalenderwoche vorlegen

Nr. 4. In folgenden Einrichtungen oder Unternehmen dürfen in der Pflege nur Personen tätig werden, die eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen sowie mindestens dreimal pro Kalenderwoche einen Testnachweis nach § 22 a Absatz 3 IfSG vorlegen:

- a) ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen oder in der eigenen Häuslichkeit der pflegebedürftigen Person erbringen sowie
- b) ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen wie voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen erbringen; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45 a Absatz 1 Satz 2 SGB XI zählen nicht zu diesen Dienstleistungen. Gleiches gilt für Personen, die diese Leistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX erbringen.

Nr. 5. Die folgenden Einrichtungen dürfen von Patienten und Besuchern nur betreten werden, wenn sie eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen:

- a) Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen,
- b) Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- c) Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- d) Dialyseeinrichtungen,
- e) Tageskliniken,
- f) Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Buchstaben a bis e genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- g) Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- h) Rettungsdienste.“

„(3) Ein Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind oder auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 MPG des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind und die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattgefunden hat, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal erfolgt ist, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt oder
3. von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder vor Ort überwacht worden ist.“



Balcerowski